

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 26. Feber 1964

9. Stück

- 21.** Bundesgesetz: Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964.
22. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete.
23. Bundesgesetz: Ergänzung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937.
24. Bundesgesetz: Stempelmarkengesetz.
25. Bundesgesetz: Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).
26. Bundesgesetz: Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz.

21. Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz neuerlich abgeändert wird (Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. § 7 Abs. 2 des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, hat zu lauten: „Der Antrag ist spätestens bis 31. Dezember 1966 einzubringen.“

§ 2. Die Abweisung von Anträgen auf Zuerkennung einer Beamtenentschädigung wegen verspäteter Einbringung und von Anträgen auf Nachsicht der Fristversäumnis schließt einen neuerlichen Antrag auf Gewährung einer Beamtenentschädigung nicht aus.

Artikel II.

(Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, stehen der Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften nicht entgegen, die dem Artikel I dieses Bundesgesetzes entsprechen. Die Vollziehung solcher Landesgesetze ist Landesache.

Artikel III.

(1) Die Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes obliegt den im § 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky

22. Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete wird als Absatz 4 folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Soweit den Beziehern von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder von Notstandshilfe Zulagen zu diesen Leistungen gewährt werden, haben auch die Bezieher entsprechender Leistungen nach diesem Bundesgesetz Anspruch auf gleichartige Zulagen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

Schärf

Gorbach	Proksch
---------	---------

23. Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, mit dem das Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 ASVG. wird wie folgt ergänzt:

25. Bundesgesetz vom 5. Feber 1964 über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 5,040.000 US-Dollar zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach Schärf Korinek

26. Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, betreffend die Finanzierung der Vollautomatisierung und der Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes (Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundes-

ministerium für Finanzen zur Vollautomatisierung und Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen in den Jahren 1964 bis 1969 Bestellungen im Höchstausmaß von insgesamt 3689 Millionen Schilling zu vergeben, wovon 618 Millionen Schilling bereits im Bundesfinanzgesetz 1964 bei Kapitel 28 Titel 1 vorgesehen sind.

§ 2. Die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1964 in den Bundesvoranschlägen ab dem Jahre 1965 sich ergebenden Mehreinnahmen aus Fernsprechgebühren sind zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen zu verwenden. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 28 Titel 1 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleichhoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 28 Titel 1 vorzusehen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach Schärf Korinek
 Probst



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.